

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 139/81B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charlotte B [REDACTED],
J [REDACTED] J [REDACTED]straat [REDACTED], A [REDACTED]/Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-P [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 2. März 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin hat am 6. Januar 1981 gegen das ihr am 10. Oktober 1980 zugestellte Urteil des Landgerichts Berufung eingelegt und das Rechtsmittel mit einem am 9. Februar beim Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz begründet. Am 24. Februar 1981 hat sie um Wiedereinsetzung in die veräumte Berufungsbegründungsfrist gebeten. Sie hat vorgetragen, ihr Prozeßbevollmächtigter habe die Berechnung und Eintragung der Frist in den Fristenkalender seiner sonst zuverlässigen und genügend überwachten Sekretärin überlassen. Diese habe versehentlich Samstag, den 7. Februar 1981, als letzten Tag der Frist notiert. Auf diese Eintragung habe sich der Prozeßbevollmächtigte verlassen, als er am 5. Februar 1981 die Berufungsbegründung gefertigt habe.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat der Klägerin die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und ihre Berufung verworfen. Dagegen wendet sich die Klägerin mit der fern- und fristgerecht eingelegten sofortigen Beschwerde.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat richtig entschieden.

Es geht zutreffend davon aus, daß ein Rechtsanwalt die routinemäßige Berechnung und Kontrolle der in seinem Büro gängigen Fristen einer zuverlässigen und sorgfältig Überwachten Bürokraft überlassen darf (BGHZ 43, 148). Das entthob ihn aber - wie der Berufungsrichter richtig sieht - nicht der Verpflichtung, den Fristablauf selbst nachzuprüfen, als ihm die Mandakten zur Fertigung der Berufungsbegründung vorgelegt wurden. Dann nämlich war die Nachprüfung der Frist keine routinemäßige Büroarbeit mehr, vielmehr die gebotene Feststellung einer gesetzlichen Voraussetzung, von der die Zulässigkeit der beabsichtigten Prozeßhandlung abhing (BGH NJW 1976, 627; LM § 233 (F e) ZPO Nr. 41 - NJW 1979, 2614).

Damit wird die Möglichkeit, die Berechnung der Frist zunächst dem Büropersonal zu überlassen, keineswegs sinnlos, wie die Beschwerde meint. Sie entlastet den Rechtsanwalt solange, bis ihm die Akten zur Vorbereitung einer fristgebundenen Prozeßhandlung vorgelegt werden. Eine bis dahin etwa schon eingetretene Fristversäumung hat er nicht zu verantworten. Bei der eigenen Bearbeitung der Sache zur Fertigung der Berufungsbegründung darf der Rechtsanwalt sich aber nicht darauf verlassen, sein Büropersonal werde die Frist schon richtig berechnet und eingetragen haben.



Mitte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin dies beachtet, als er am 5. Februar 1981 die Berufungsbegründung vorbereitete, so hätte ihm die fehlerhafte Fristberechnung seiner Sekretärin auffallen müssen, und er hätte dafür sorgen können, daß die am 6. Februar ablaufende Frist gewahrt werde. Die Klägerin muß sich dieses Verschulden ihres Anwalts zurechnen lassen (§ 85 Abs. 2 ZPO). Das Berufungsgericht hat danach zu Recht den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)